

Vorlage Nr.: JHA/031/2026

Az.: 416.334

Datum: 22.01.2026



Main-Tauber-Kreis

Betreff:

Berichterstattung des Verfahrenslotsen in der Eingliederungshilfe

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	24.02.2026	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht des Verfahrenslotsen in der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit einer Behinderung zur Kenntnis.

1. Sachverhalt

Die Verwaltung berichtete zuletzt in der Jugendhilfeausschusssitzung am 18. Februar 2025 über die Tätigkeit des Verfahrenslotsen. Auf die Vorlage JHA/012/2025 wird verwiesen.

Hauptanliegen und Kern des im Juni 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) ist die sogenannte „große Lösung“ in der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen, das heißt die einheitliche Zuständigkeit der Jugendhilfe für alle jungen Menschen, unabhängig von einer Behinderung sowie der Art der Behinderung.

Die gesetzlichen Leistungsansprüche auf Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung – bisher im Sozialgesetzbuch IX verankert – sollen dazu ebenfalls im Sozialgesetzbuch VIII zusammengefasst werden, welches bereits die gesetzlichen Regelungen für die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung enthält.

Die Umsetzung dieser Neuregelungen möchte der Gesetzgeber in drei Stufen umsetzen, von denen zwei bereits Anwendung finden.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes veränderte sich die Arbeit der Jugendämter bereits insoweit, dass die gesellschaftliche Teilhabe junger Menschen als Beratungsziel hervorgehoben wurde (erste Stufe).

In der zweiten Stufe, die am 1. Januar 2024 in Kraft trat, wurde den öffentlichen Jugendhilfeträgern aufgegeben, in ihren Häusern sogenannte Verfahrenslotsen einzusetzen (§ 10b SGB VIII).

In der Verwaltung nimmt Herr Martin Wunsch, der im Dezernat für Jugend, Soziales und Gesundheit als Sozialpädagoge tätig ist und sowohl über Berufserfahrung im Jugendamt als auch im Amt für soziale Sicherung, Teilhabe und Integration verfügt, seit 1. Juni 2024 die Aufgaben als Verfahrenslotse wahr.

Dem Verfahrenslotsen kommt eine doppelte Funktion zu:

1. Der Verfahrenslotse unterstützt junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung geltend machen oder bei denen solche

Leistungsansprüche in Betracht kommen sowie ihre Personensorge- und Erziehungsberechtigten bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen.

2. Außerdem unterstützt der Verfahrenslotse den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu soll er halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern, berichten.

Diese Aufgaben hat der Verfahrenslotse nach derzeitiger gesetzlicher Regelung bis zum 31. Dezember 2027 inne. Zum 1. Januar 2028 soll dann die vollständige Leistungszuständigkeit auf die Jugendämter übergehen, sodass der Verfahrenslotse dann im besten Fall nicht mehr notwendig ist.

Voraussetzung ist ein entsprechendes Bundesgesetz, das die Zuständigkeit für junge Menschen mit und ohne Behinderung sowie unabhängig von der Behinderungsart in der Jugendhilfe zusammenführt (dritte Stufe der Reform). Ein entsprechender Gesetzesentwurf der letzten Bundesregierung ist aufgrund des vorzeitigen Endes der Legislaturperiode jedoch nicht weiterverfolgt worden.

Nach Information des Deutschen Landkreistags Ende des vergangenen Jahres will das neue Bundesfamilienministerium entsprechend den Verabredungen im Koalitionsvertrag weiterhin die Gesamtzuständigkeit unter dem Dach des SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, ermöglichen. Für Anfang 2026 war ein Referentenentwurf in Aussicht gestellt worden, der jedoch bislang nicht vorliegt.

Herr Wunsch berichtete dem Jugendhilfeausschuss erstmalig in der Sitzung am 18. Februar 2025 über seine Aufgaben und wird in der anstehenden Ausschusssitzung auf die zwischenzeitliche Entwicklung seiner Tätigkeit eingehen.

Berücksichtigt wird dabei insbesondere:

- die Einzelfallberatung von jungen Menschen und ihren Familien,
- die Beratung und der Austausch mit Kooperationspartnern in der Eingliederungshilfe sowie
- die Unterstützung und Kooperation mit den in der Eingliederungshilfe bisher beteiligten Stellen in der Landkreisverwaltung.

2. Alternativen

Keine. Die Stelle des Verfahrenslotsen ist gesetzlich nach dem SGB VIII vorgegeben und daher im Jugendamt verpflichtend zu schaffen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Personalstelle wird regelkonform nach dem TVöD Tarif Sozial- und Erziehungsdienst vergütet.

Verfasser/-in: Martin Frankenstein

Bereich/Amt: Dezernat für Jugend, Soziales und Gesundheit / Jugendamt

Dezernatsleitung: Elisabeth Krug